

Amtsblatt der Europäischen Union

C 1



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

4. Januar 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 1/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10062 — SDK/Freja Transport & Logistics) ⁽¹⁾	1
-------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 1/02	Euro-Wechselkurs — 30. Dezember 2020	2
2021/C 1/03	Euro-Wechselkurs — 31. Dezember 2020	3

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 1/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10074 — Hyundai Motor Company/Hyundai Assan Otomotive Sanayi) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2021/C 1/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.10091 — TowerBrook Capital Partners/Warburg Pincus/AA Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10062 — SDK/Freja Transport & Logistics)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 1/01)

Am 17. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10062 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**30. Dezember 2020**

(2021/C 1/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2281	CAD	Kanadischer Dollar	1,5701
JPY	Japanischer Yen	126,57	HKD	Hongkong-Dollar	9,5210
DKK	Dänische Krone	7,4393	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7071
GBP	Pfund Sterling	0,90307	SGD	Singapur-Dollar	1,6257
SEK	Schwedische Krone	10,0568	KRW	Südkoreanischer Won	1 335,83
CHF	Schweizer Franken	1,0857	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,0053
ISK	Isländische Krone	156,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0134
NOK	Norwegische Krone	10,5470	HRK	Kroatische Kuna	7,5460
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 254,81
CZK	Tschechische Krone	26,252	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9578
HUF	Ungarischer Forint	364,88	PHP	Philippinischer Peso	59,026
PLN	Polnischer Zloty	4,5565	RUB	Russischer Rubel	91,8851
RON	Rumänischer Leu	4,8681	THB	Thailändischer Baht	36,769
TRY	Türkische Lira	9,0321	BRL	Brasilianischer Real	6,3574
AUD	Australischer Dollar	1,6025	MXN	Mexikanischer Peso	24,3733
			INR	Indische Rupie	89,8824

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**31. Dezember 2020**

(2021/C 1/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2271	CAD	Kanadischer Dollar	1,5633
JPY	Japanischer Yen	126,49	HKD	Hongkong-Dollar	9,5142
DKK	Dänische Krone	7,4409	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6984
GBP	Pfund Sterling	0,89903	SGD	Singapur-Dollar	1,6218
SEK	Schwedische Krone	10,0343	KRW	Südkoreanischer Won	1 336,00
CHF	Schweizer Franken	1,0802	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,0219
ISK	Isländische Krone	156,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,0225
NOK	Norwegische Krone	10,4703	HRK	Kroatische Kuna	7,5519
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 240,76
CZK	Tschechische Krone	26,242	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9340
HUF	Ungarischer Forint	363,89	PHP	Philippinischer Peso	59,125
PLN	Polnischer Zloty	4,5597	RUB	Russischer Rubel	91,4671
RON	Rumänischer Leu	4,8683	THB	Thailändischer Baht	36,727
TRY	Türkische Lira	9,1131	BRL	Brasilianischer Real	6,3735
AUD	Australischer Dollar	1,5896	MXN	Mexikanischer Peso	24,4160
			INR	Indische Rupie	89,6605

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10074 — Hyundai Motor Company/Hyundai Assan Otomotive Sanayi)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 1/04)

1. Am 21. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hyundai Motor Company („HMC“, Südkorea),
- Hyundai Assan Otomotiv Sanayi Ve Ticaret A.Ş. („HAOS“, Türkei).

HMC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von HAOS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HMC: Herstellung und Verkauf von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Tätigkeiten in der Kraftfahrzeugbranche
- HAOS: Herstellung und Ausfuhr von Hyundai-Kraftfahrzeugen

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10074 — Hyundai Motor Company/Hyundai Assan Otomotive Sanayi

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.10091 — TowerBrook Capital Partners/Warburg Pincus/AA
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 1/05)

1. Am 22. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TowerBrook Capital Partners LP („TowerBrook“, USA),
- Warburg Pincus LLP („Warburg Pincus“, USA),
- AA Plc („AA“, Vereinigtes Königreich).

TowerBrook und Warburg Pincus übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von AA.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 25. November 2020 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TowerBrook ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, deren Schwerpunkt auf Investitionen in große und mittlere Unternehmen in Europa und Nordamerika liegt.
- Warburg Pincus ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in New York (USA).
- AA ist im Vereinigten Königreich tätig und bietet dort in erster Linie Beistandsleistungen im Straßenverkehr an. Darüber hinaus ist das Unternehmen im Versicherungsvertrieb tätig und bietet Versicherungsdienstleistungen und andere Finanzdienstleistungsprodukte an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10091 — TowerBrook Capital Partners/Warburg Pincus/AA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE